

Habilitationsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

vom 15. Januar 2013

Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 15. Januar 2013 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Die Rektorin hat dieser Habilitationsordnung am 15. Januar 2013 gemäß § 39 Abs. 5 LHG zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der jeweiligen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Titeln und Bezeichnungen.

Inhalt

1. Abschnitt: Habilitation

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsausschuss, Habilitationskommissionen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren, Annahme als Habilitandin
- § 7 Durchführung der Habilitation
- § 8 Habilitationsprüfung
- § 9 Widerruf der Zulassung zur Habilitation
- § 10 Verfahren der Habilitationskommission
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Fachdiskussion
- § 12 Entscheidung über die Habilitation
- § 13 Vollzug der Habilitation, Urkunde, Täuschung
- § 14 Wiederholung der Habilitation

2. Abschnitt: Lehrbefugnis

- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis, Urkunde
- § 16 Umhabilitation, Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 17 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 18 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Habilitation

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Sie erfolgt auf Grund von schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen. Die Habilitation setzt außerdem den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung voraus.
- (2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet.
- (3) Eine Habilitation ist nur in den wissenschaftlichen Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Senat.
- (4) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund
 1. einer schriftlichen Habilitationsleistung,
 2. der didaktischen Eignung und
 3. eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Fachdiskussion (mündliche Habilitationsleistung).
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Habilitationsschrift, aus der die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht. Die Habilitationsschrift muss einen gewichtigen Beitrag zum Wissensstand des Faches darstellen. Die Schrift kann in Teilen veröffentlicht sein oder aus mehreren Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen bestehen. Im Falle des Satzes 2 muss der innere Zusammenhang besonders dargestellt werden.

§ 3 Habilitationsausschuss, Habilitationskommissionen

- (1) Die durch die Habilitationsordnung für das Habilitationsverfahren vorgesehenen Beschlüsse werden vom Habilitationsausschuss gefasst, sofern diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. Der Habilitationsausschuss fungiert als Schiedsstelle in Konfliktfällen und entscheidet über Streitfälle, die sich auf diese Habilitationsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den hauptberuflichen Professoren der wissenschaftlichen Fächer in den Bereichen Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik und Philosophie. Der Habilitationsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, dem die Organisation der Aufgaben des Habilitationsausschusses obliegt. Auf Beschluss des Habilitationsausschusses können nach Anhörung der Fachvertreter entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen hinzugezogen werden, für die Begutachtung der Habilitation im Einzelfall auch entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen.
- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt unbeschadet von § 5 und § 6 Abs. 2 und 3 voraus:
 1. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, Kunstakademie, Kunsthochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, zu dessen Führung die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigt ist,
 2. nach oder während der Promotion in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll,
 3. dass nicht an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt wurde,
 4. dass ein Habilitationsverfahren nicht schon zweimal – gleichgültig an welchem Ort – auf Grund der Bewertung der Habilitationsleistungen gescheitert ist,
 5. dass der Bewerberin kein akademischer Grad entzogen wurde und auch keine Tatsachen vorliegen, die zu dessen Entziehung berechtigen würden,
 6. dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt sind und
 7. dass eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt wird.

- (2) Der Senat kann auf begründeten Antrag des Habilitationsausschusses Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen zulassen.
- (3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsgesuches müssen mindestens zwei Jahre liegen, in denen die Bewerberin in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie die Habilitation erstrebt, wissenschaftlich tätig war. In begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss von diesem Erfordernis absehen.
- (4) Ist die Bewerberin nicht Mitglied oder Angehörige der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, kann durch Beschluss des Senats verlangt werden, dass sie sich der Hochschule durch ein wissenschaftliches Kolloquium vorstellt.

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Das Habilitationsgesuch ist beim Rektorat schriftlich einzureichen; darin muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, bezeichnet sein. Dem Habilitationsgesuch sind, soweit sie nicht bereits der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vorliegen, beizufügen:
 1. ein Exposé des Habilitationsprojektes, insbesondere über die angehende schriftliche Habilitationsleistung,
 2. ein vollständiges Schriftenverzeichnis sowie Sonderdrucke oder Kopien von bis zu fünf der bisherigen, nach oder während der Promotion entstandenen schriftlichen Veröffentlichungen; auf Verlangen einer Gutachterin oder des Habilitationsausschusses sind Kopien weiterer Veröffentlichungen bereitzustellen,
 3. ein vollständiges Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde; auf Verlangen des Habilitationsausschusses ist ein urkundlicher Nachweis zu führen,
 6. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind,
 7. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren; ggf. nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fachbereich und Habilitationsthema,
 8. eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen oder ein Verfahren zur Entziehung akademischer Grade eingeleitet wurde,
 9. eine Erklärung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und etwaige anhängige Straf- und Disziplinarverfahren sowie ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.

- (2) Das Habilitationsgesuch kann bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt. Das Recht zur Rücknahme des Habilitationsgesuchs gemäß Satz 1 entfällt, sobald die Hochschule Kenntnis von einer versuchten oder begangenen Täuschung in der schriftlichen Habilitationsleistung erhalten hat.
- (3) Entspricht das Habilitationsgesuch den Anforderungen nach Absatz 1, legt der Vorsitz des Habilitationsausschusses es unverzüglich den Mitgliedern vor. Anderenfalls setzt der Vorsitz des Habilitationsausschusses der Bewerberin eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird das Habilitationsgesuch innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist der Vorsitz des Habilitationsausschusses es schriftlich unter der Angabe von Gründen zurück.

§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren, Annahme als Habilitandin

- (1) Der Habilitationsausschuss entscheidet auf Grund des vorgelegten Habilitationsgesuchs über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Entscheidung wird der Bewerberin vom Vorsitz des Habilitationsausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; in diesem Fall gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzung nicht erfüllt sind oder
 2. kein Mitglied des Habilitationsausschusses fachlich für die Habilitation zuständig ist.
 3. wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt,
 4. die Bewerberin ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das sie der Verleihung der Lehrbefugnis unwürdig erscheinen lässt, und sie deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein entsprechendes Habilitationsverfahren außerhalb der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bereits einmal erfolglos war.
- (4) Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren erfolgt die Annahme als Habilitandin; eine Einschreibung mit Studentenstatus ist ausgeschlossen.

§ 7 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitandin bestimmt der Habilitationsausschuss nach Wahl der Kandidatin mindestens eine eine Mentorin; die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.

- (2) Jede Mentorin muss Professorin des entsprechenden Fachgebiets sein. Die Mentorin begleitet die Kandidatin durch die gesamte Habilitation mit dem Ziel, die erforderliche Qualifikation einer Hochschullehrerin zu erwerben.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrags nicht überschreiten.

§ 8 Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift wird umgehend ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 in 4-facher Ausführung.
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Veröffentlichungen selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet sind;
 3. eine aktualisierte Version des vollständigen Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 4. ein aktualisiertes Verzeichnis aller durchgeführten Lehrveranstaltungen;
 5. aktuelle Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6-9.
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet der Habilitationsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Widerruf der Zulassung zur Habilitation

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen nach § 4 ganz oder teilweise entfallen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

§ 10 Verfahren der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission bereitet die Beschlussfassungen durch den Senat vor. Ihr gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder der Gruppe der Professorinnen, eine möglichst promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie ein Mitglied der Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium an.
- (2) Nach Zulassung zur Habilitation wird die schriftliche Habilitationsleistung mit dem Antrag, den eingereichten Sonderdrucken, dem Schriftenverzeichnis und der

- Urkunde über die Promotion drei Wochen im Rektorat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit verlängert sich die Frist zur Einsichtnahme auf einen Monat. Die Auslagefrist wird den Professorinnen und Privatdozentinnen der Hochschule mitgeteilt.
- (3) Die Habilitationskommission bestellt mindestens zwei Gutachterinnen mit der Qualifikation gem. § 47 Abs. 2 LHG. Unter ihnen muss mindestens eine auswärtige Gutachterin sein. Sie nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Falls möglich, enthalten die Gutachten auch eine Stellungnahme zur didaktischen Eignung.
 - (4) Die Habilitationskommission erstellt ein schriftliches Gutachten über die didaktische Eignung der Bewerberin. Dazu kann die Abhaltung einer Probelehrveranstaltung verlangt werden.
 - (5) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten zu erstellen und zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie den übrigen Unterlagen den Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich zugänglich zu machen.
 - (6) Die Habilitationskommission kann die Einholung weiterer Gutachten beschließen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn
 1. Gutachten keine eindeutige Stellungnahme enthalten;
 2. die Stellungnahmen der einzelnen Gutachterinnen erheblich voneinander abweichen;
 3. die von der Habilitationskommission zur Gutachtenerstellung gesetzte Frist erheblich überschritten ist.
 - (7) Die Kommission schlägt die Annahme bzw. die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.
 - (8) Die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung zum Zwecke der Umarbeitung ist unzulässig.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Fachdiskussion

- (1) Die Bewerberin soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie ein wissenschaftliches Thema sachkundig und mit selbständigem Urteil darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen angemessen zu bestreiten weiß.
- (2) Die Bewerberin nennt dem Vorsitz des Habilitationsausschusses unverzüglich drei voneinander unabhängige Themen für den Vortrag, der einen breiten wissenschaftlichen Problembereich behandeln soll. Der Vortrag ist hochschulöffentlich.

- (3) Der Vortrag soll 45 Minuten, die Fachdiskussion 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter der Leitung der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein etwa einstündiges Kolloquium statt, das nicht hochschulöffentlich ist. An diesem Kolloquium dürfen sich nur die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die von diesem bestimmten externen Gutachterinnen beteiligen. Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann zu diesem Kolloquium weitere Professorinnen und habilitierte Mitglieder der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste einladen.

§ 12 Entscheidung über die Habilitation

- (1) Unmittelbar im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
- (2) Wird die mündliche Habilitationsleistung angenommen, entscheidet der Senat auf Vorschlag der Habilitationskommission abschließend über die Habilitation sowie über die Erteilung der *venia legendi*; hierüber erhält die Habilitierte eine Urkunde. Im Falle der Nichtannahme der mündlichen Habilitationsleistung ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

§ 13 Vollzug der Habilitation, Urkunde, Täuschung

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 angenommen und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 10 vor, so beschließt der Habilitationsausschuss über die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets der Habilitation. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets abweichen, ist die Bewerberin vorher zu hören. Die Vorsitzende teilt der Rektorin den Beschluss des Habilitationsausschusses mit.
- (2) Der Vorsitz des Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Mit dieser Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.
- (3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält:
 1. Name, Vorname, Geburtstag / -ort und die akademischen Grade der Habilitierten,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets der Habilitation,
 4. als Datum, das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
 5. die eigenhändigen Unterschriften der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und der Rektorin und
 6. das Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

- (4) Wird vor Aushändigung der Habilitationsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zum Habilitationsverfahren auf Grund vorsätzlich falscher Angaben der Bewerberin zu Unrecht erteilt wurde oder dass die Bewerberin bei ihren Habilitationsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Annahme einer oder mehrerer Habilitationsleistungen zurücknehmen. Wird die Annahme einer Habilitationsleistung gemäß Satz 1 zurückgenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. In schwerwiegenden Fällen kann der Habilitationsausschuss darüber hinaus die Bewerberin von einem weiteren Habilitationsverfahren ausschließen.
- (5) Stellt sich nach Aushändigung der Habilitationsurkunde heraus, dass die Habilitation mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung erlangt wurde, kann die Habilitation vom Habilitationsausschuss gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückgenommen werden.

§ 14 Wiederholung der Habilitation

Das Habilitationsverfahren bzw. die einzelnen Habilitationsleistungen können nur einmal wiederholt werden. Bereits erfolgreich erbrachte Habilitationsleistungen können dabei angerechnet werden. Die Wiederholung muss, sofern nicht der Senat auf Antrag des Habilitationsausschusses eine Ausnahme zulässt, innerhalb eines Jahres erfolgen. Wird die Frist schuldhaft versäumt oder werden die Habilitationsleistungen wiederum nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Hierüber erhält die Bewerberin von der Rektorin einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

2. Abschnitt: Lehrbefugnis

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis, Urkunde

- (1) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss auf Antrag der Habilitierten unverzüglich über die Verleihung der Befugnis, an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart Lehrveranstaltungen in dem Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur nach der Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht abgelehnt werden, wenn dieses Urteil bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte. Der Antrag kann bereits zusammen mit dem Habilitationsantrag (§5) gestellt werden.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die Habilitierte eine von der Rektorin und vom Vorsitz des Habilitationsausschusses unterzeichnete Urkunde, in der das Fach bzw. Fachgebiet bezeichnet ist. Die Urkunde soll im Rahmen einer Antrittsvorlesung überreicht werden.

- (3) Mit Erteilung der Lehrbefugnis erhält die Habilitierte das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ zu führen.
- (4) Die Privatdozentin hat das Recht und die Pflicht, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr in ihrem Fach bzw. Fachgebiet abzuhalten.
- (5) Durch die Habilitation erwirbt die Privatdozentin kein Recht auf Zuteilung von Haushaltsmitteln, Anstellung, Berufung oder Vergütung. Eine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Gruppe gem. § 44 Abs 1 LHG findet nicht statt.
- (6) Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses unterrichtet den Senat sowie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg über die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 16 Umhabilitation, Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

- (1) Eine Privatdozentin, der sich an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste erhalten. Die Bewerberin richtet an den Vorsitz des Habilitationsausschusses den Antrag, dem die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung bzw. Lehrbefugnis beigelegt sind.
- (2) Der Habilitationsausschuss richtet eine Kommission gem. §3 ein. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Der Senat kann auf Vorschlag der Habilitationskommission Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.
- (3) Auf Antrag einer Habilitierten kann eine Umhabilitation erfolgen, ebenso eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 17 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin erlischt
 1. wenn die Privatdozentin aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in ihrem Fachgebiet keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält,
 2. durch Ernennung zur Professorin an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
 3. durch Bestellung zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 4. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektorat zu erklären ist,
 5. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei Beamtinnen den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange die Privatdozentin als Professorin an der eigenen Hochschule beschäftigt wird.
- (3) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom Habilitationsausschuss widerrufen werden, wenn
 1. sie eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin rechtfertigen würde,
 3. ihr ein akademischer Grad entzogen wurde,
 4. sie gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses nach § 15 Abs. 1 wird der Person, die sich um die Habilitation beworben hat, bzw. der habilitierten Person auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der zuständige Vorsitz der Habilitationskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung findet Anwendung für alle Bewerberinnen, die den Antrag auf Zulassung (§5) nach dem Inkrafttreten stellen.
- (2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 2013

gez. Petra von Olschowski
Rektorin